

Schülertransporte

Überblick über einige rechtliche Aspekte (Stand April 2015)

Impressum

Herausgeberin	bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Postfach 8236 CH-3001 Bern Tel. +41 31 390 22 22 Fax +41 31 390 22 30 info@bfu.ch www.bfu.ch Bezug auf www.bfu.ch/bestellen Nr. 2.224.01 (nur als PDF verfügbar)
Kontaktpersonen	Regula Stöcklin, Fürsprecherin, Teamleiterin Recht, bfu Simone Studer, Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht, bfu Oliver Rosch, MLaw, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht, bfu
Mitarbeit	Stefan Huonder, Bereichsleiter Verkehrsregeln, Bundesamt für Strassen ASTRA Christian Aebi, Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern Thomas Ritschard, Sektion Personenverkehr, Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Güterverkehr, Bundesamt für Verkehr BAV Lisabeth Müller, Sachbearbeiterin Personal und Recht, bfu
© bfu 2015	Alle Rechte vorbehalten; Reproduktion (z. B. Fotokopie), Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung sind mit Quellenangabe gestattet. Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden. Wir bitten die Leserschaft um Verständnis.

Inhalt

I.	Einleitung	5
II.	Wichtige Ausweise, Bewilligungen, Lizenzen für Schülertransporte	6
	1. Führerausweis	6
	2. Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen	6
	3. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Eintrag im Führerausweis)	7
	4. Verwendung eines Fahrzeugs zum berufsmässigen Schülertransport (Eintrag im Fahrzeugausweis)	7
	5. Zulassung als Strassentransportunternehmen im gewerbsmässigen Personenverkehr (Lizenz)	7
	6. Kantonale Bewilligung für Schülertransporte	8
III.	Ausrüstung der Fahrzeuge	9
	1. Fahrschreiber / Datenaufzeichnungsgerät	9
	2. Geschwindigkeitsbegrenzer	9
	3. Zahl der Insassen	9
	4. Stehplätze	9
	5. Sicherheitsgurten	9
	5.1. Grundsätzliches	9
	5.2. Längsbänke in Personenwagen, Kleinbussen, Gesellschaftswagen	10
	5.3. Für Kinder vorgesehene Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen	10
	6. Kennzeichnung der Schulbusse	10
IV.	Sicherung der Schüler in den Fahrzeugen	11
	1. Verantwortlichkeit	11
	2. «Kindersitzobligatorium» bis 150 cm bzw. 12 Jahre mit Ausnahmen	11
	2.1. Kinderrückhaltevorrichtungen	11
	2.2. Grundsatz	12
	2.3. Ausnahmen	12
V.	Schulbus-Haltestellen	14
VI.	Versicherung	15
VII.	Auskünfte zu diesem Dokument	16

VIII. Anhang	17
1. Anhang 1: Übersicht Kindersicherung bei Schülertransporten	17
2. Anhang 2: Übersicht Ausweise, Bewilligungen / Lizenzen für Schülertransporte (zuständige Stellen und weiterführende Informationen)	18

I. Einleitung

In diesem Dokument werden wichtige rechtliche Aspekte betreffend Schülertransporte vorgestellt und ergänzende Empfehlungen formuliert, um Schülerinnen und Schüler sicher befördern zu können.

Zum Schülertransport können eigentliche Schulbusse oder andere Fahrzeugarten verwendet werden. Schulbusse sind – rechtlich betrachtet – Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht. Sie werden gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) nur zugelassen, wenn der Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle einen gleichwertigen Schutz wie mit Kindersitzen nach dem ECE-Reglement Nr. 44/03 (oder höher) für die betreffende Altersgruppe bestätigt.¹

¹ Definition gemäss Art. 123a Abs.1 der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41, dieser Artikel trat am 1.4.2010 in Kraft).

II. Wichtige Ausweise, Bewilligungen, Lizenzen für Schülertransporte

1. Führerausweis

Für Schülertransporte ist je nach verwendeter Fahrzeugart der entsprechende Führerausweis, z. B. ein Führerausweis der Kategorie B, D1 oder D erforderlich.

Detailliertere Informationen zum Thema Führerausweise erteilen die kantonalen Strassenverkehrsämter (www.fuehrerausweise.ch).

2. Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, die verlangt, dass Fahrer/-innen im Personen- und Güterverkehr einen Fähigkeitsausweis erwerben. Der Bundesrat hat am 15. Juni 2007 beschlossen, diese Richtlinie auch in der Schweiz umzusetzen, damit für Schweizer Fahrer/-innen die gleichen Anforderungen wie für deren Kollegen in der EU gelten.

Die Chauffeurzulassungsverordnung² bestimmt: Wer mit Cars/Bussen oder Kleinbussen mit mehr als 8 Sitzplätzen exklusiv Fahrer (Kat. D oder D1) Personen (Schüler) transportieren will, muss den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben – und dies unabhängig davon, ob es sich um berufsmässige oder nicht berufsmässige Schülertransporte handelt. Dazu sind eine

schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung zu bestehen.

Der Fähigkeitsausweis ist auf 5 Jahre befristet und wird nur verlängert, wenn die Weiterbildungspflicht erfüllt ist.

Der Fähigkeitsausweis wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt.

Detaillierte Informationen dazu finden sich auf www.cambus.ch.

Keinen Fähigkeitsausweis für den Personentransport benötigt dagegen derjenige, der für einen Schülertransport ein Fahrzeug mit weniger als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz einsetzt (Kat. B) sowie auch derjenige, der einen sog. privaten Personentransport durchführt³. Ein Personentransport wird dann als privater Transport betrachtet, wenn der Fahrer mit den mitfahrenden Personen in einem persönlichen Verhältnis steht.

Beispiel für private Personentransporte:

- Schülertransporte durch Eltern, sofern sich deren Kinder, Kinder von Verwandten oder befreundeten Familien im Fahrzeug befinden.

² Verordnung vom 15.6.2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521), in Kraft seit 1.9.2009

³ Art. 2 Abs. 1 CZV und Art. 3 lit. a CZV

3. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Eintrag im Führerausweis)

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, C, B1, C1 oder F berufsmässig Personen (Schüler) transportieren will, benötigt gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport.⁴

Inhabern der Kategorie D oder D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt.⁵

Beispiele berufsmässiger Schülertransporte:

- Der Schülertransport wird durch ein spezialisiertes Transportunternehmen durchgeführt.
- Den Eltern bzw. Dritten wird ein Entgelt entrichtet, das die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt⁶.

Fahrzeugführer im berufsmässigen Personentransport unterstehen seit dem 1.1.2014 dem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss⁷.

4. Verwendung eines Fahrzeugs zum berufsmässigen Schülertransport (Eintrag im Fahrzeugausweis)

Fahrzeuge dürfen nur dann für berufsmässige Schülertransporte verwendet werden, wenn dies

im Fahrzeugausweis im Feld 17 vermerkt ist.⁸ Zuständig dafür ist das Strassenverkehrsamt.

5. Zulassung als Strassentransportunternehmen im gewerbsmässigen Personenverkehr (Lizenz)

Die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr wird im gleichnamigen Bundesgesetz vom 20. März 2009 geregelt.⁹

Dabei gilt als Strassentransportunternehmen im Personenverkehr jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin, mehr als 8 Personen zu befördern; die ausschliessliche Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen zu nicht gewerbsmässigen Zwecken und die Beförderung seiner Angestellten durch ein Unternehmen des Nichttransportgewerbes gelten nicht als Tätigkeit im Sinne dieser Begriffsbestimmung.¹⁰

Grundsätzlich fallen gewerbsmässige Schülertransporte mit Fahrzeugen, mit denen mehr als 8 Personen transportiert werden, unter die oben erwähnte Lizenzpflicht. Ausnahmen bilden beispielsweise Schülertransporte mit gemeindeeigenen Bussen, die von einem Angestellten der Gemeinde gefahren werden.

⁴ Details in Art. 25 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung VZV, SR 741.51)

⁵ vgl. Art. 25 Abs. 4 VZV

⁶ Vgl. dazu auch die Definition von «berufsmässig» in Art. 3 Abs. 1^{bis} der Verordnung vom 6.5.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personewagen (ARV 2; SR 822.222)

⁷ Art. 2a Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV, SR 741.11)

⁸ Art. 80 Abs. 2 VZV

⁹ Bundesgesetz vom 20.3.2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG, SR 744.10), in Kraft seit 1.1.2010

¹⁰ Art. 2 lit. a STUG

Das Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Güterverkehr, erteilt weitere Auskünfte zu diesem Thema. Hilfreiche Informationen sind auch zu finden auf www.berufszulassung.ch.

6. Kantonale Bewilligung für Schülertransporte

Gestützt auf die Verordnung über die Personenbeförderung ist eine kantonale Bewilligung erforderlich für Fahrten, mit denen ausschliesslich Schüler oder Studierende befördert werden (Schülertransporte).¹¹

Diese Bewilligung ist dabei grundsätzlich¹² nur dann notwendig, wenn die Fahrten dem Personenbeförderungsregal unterstellt sind. Dies trifft auf solche Schülertransporte zu, die regelmässig und gewerbmässig durchgeführt werden:

- Gewerbmässig wird in diesem Zusammenhang definiert als Beförderung gegen Entgelt oder zwecks Erlangung eines geschäftlichen Vorteils¹³. Ein geschäftlicher Vorteil kann auch in der Imageförderung zur Erhöhung des Marktanteils bestehen, z. B. wenn eine Privatschule die Schüler gratis zur Schule transportiert.
- Regelmässig ist eine Personenbeförderung, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb

von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden¹⁴.

Gemäss Art. 30 der VPB ist für die Erteilung einer kantonalen Bewilligung entscheidend, ob keine bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand gefährdet werden bzw. ob keine bestehenden und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden.

Auskünfte zu den kantonalen Bewilligungen erteilen die für den öffentlichen Verkehr zuständigen kantonalen Ämter.¹⁵

Vergleiche zum Kapitel II. auch den Anhang 2 dieses Papiers.

¹¹ vgl. Art. 7 lit. b Verordnung vom 4.11.2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)

¹² Auch Fahrten, die unter eine Ausnahme gemäss Art. 8 VPB fallen, sind vom Personenbeförderungsregal ausgenommen (keine kantonale Bewilligung nötig). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fahrten mit einem Fahrzeug erfolgen, das nach seiner Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt ist, mehr als 9 Personen einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers zu befördern. In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt für Verkehr.

¹³ Art. 2 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20.3.2009 (PBG, SR 745.1). Art. 3 VPB enthält weitere Ausführungen zum Begriff Gewerbmässigkeit.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 lit. a PBG und Art. 2 VPB

¹⁵ vgl. auch Detailvorschriften in den Art. 30–36 VPB sowie in den ergänzenden Vorschriften der Kantone (z. B. Kanton Bern: Personentransportverordnung vom 17.9.1997, BSG 764.2)

III. Ausrüstung der Fahrzeuge

1. Fahrschreiber / Datenaufzeichnungsgerät

Fahrzeuge müssen mit einem analogen oder digitalen Fahrschreiber oder einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein. Diese Geräte sind in Betrieb zu halten, wenn berufsmässige Schülertransporte durchgeführt werden¹⁶.

Zwar fallen Schülertransporte grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmestimmungen weder unter die ARV 1¹⁷ noch unter die ARV 2¹⁸. Berufsfahrer, die Schülertransporte neben anderen Transporten, die der ARV 1 oder ARV 2 unterstehen, durchführen, müssen jedoch die in diesen Verordnungen festgelegten Grenzen für ihre gesamte berufliche Tätigkeit einhalten und die Kontrollmittel während der ARV-pflichtigen Fahrten entsprechend bedienen¹⁹.

Weitere Auskünfte dazu erteilen die Strassenverkehrsämter bzw. die interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug (www.arvag.ch).

2. Geschwindigkeitsbegrenzer

Die Ausrüstungspflicht mit automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen gilt grundsätzlich auch für Kleinbusse und Gesell-

schaftswagen (Klassen M2 und M3), die für Schülertransporte verwendet werden²⁰.

3. Zahl der Insassen

In und auf Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt, d.h. im Fahrzeugausweis eingetragen sind (vgl. Fahrzeugausweis Feld 27).²¹

4. Stehplätze

Stehplätze sind grundsätzlich nur zulässig bei Gesellschaftswagen und Kleinbussen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen²².

5. Sicherheitsgurten

5.1. Grundsätzliches

Einen Überblick über die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten der für Schülertransporte eingesetzten Fahrzeugarten liefert der Anhang 1 dieses Papiers.

Im Folgenden (Kap. 5.2 und 5.3.) werden die Spezialfälle Längsbänke und spezielle Kindersitzplätze behandelt.

¹⁶ Art. 100 Abs. 1 lit. d VTS

¹⁷ Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, SR 822.221)

¹⁸ Art. 4 ARV 1 und Art. 4 ARV 2

¹⁹ Vgl. Art. 20 ARV 1, Art. 27 ARV 2 sowie Art. 2 lit. h ARV 1 und Art. 2 lit. f ARV 1 zur Definition der beruflichen Tätigkeit).

²⁰ Art. 99 VTS. Betreffend Übergangsregelung: Art. 222 Abs. 8 und Art. 222 e Abs. 1 VTS

²¹ Art. 60 Abs. 2 VRV,

²² Art. 107 Abs. 2 VTS

5.2. Längsbänke in Personenwagen, Kleinbussen, Gesellschaftswagen

Grundsätzlich sind Längsbänke in Fahrzeugen, die nicht über bewilligte Stehplätze verfügen, nicht mehr zulässig²³.

Fahrzeuge mit Längsbänken, die vor dem 1.1.2008 erstmals zum Verkehr zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden/werden, dürfen weiterhin verwendet werden²⁴. Sie müssen aber seit dem 1.1.2010 pro Sitzplatz mindestens einen Beckengurt aufweisen²⁵. Nötigenfalls mussten diese Fahrzeuge nachgerüstet werden.

5.3. Für Kinder vorgesehene Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen

Für Kinder vorgesehene Sitze – d.h. Sitze, die im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt sind – in Fahrzeugen der Klasse M (Personenwagen, Kleinbusse, Gesellschaftswagen), die vor dem 1.8.2012 mit Kindersitzen erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden/werden, müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein²⁶. Nötigenfalls mussten diese Fahrzeuge nachgerüstet werden.

Fahrzeuge mit solchen Sitzplätzen, die ab 1.8.2012 zugelassen oder entsprechend umgebaut werden, müssen über ein gleichwertiges Schutzniveau verfügen, wie es die Verwendung von als Zubehör gekauften Kindersitze bietet²⁷.

²³ Art. 107 Abs. 1^{bis} VTS

²⁴ Art. 222j Abs. 8 VTS

²⁵ Art. 106 Abs. 2 VTS, Art. 222g Abs. 1 VTS

²⁶ Art. 222m Abs. 5 VTS

²⁷ Art. 106 Abs. 3 VTS

6. Kennzeichnung der Schulbusse

Kleinbusse und Gesellschaftswagen, die für Schülertransporte verwendet werden, dürfen vorn und hinten mit dem entsprechenden Kennzeichen versehen sein (siehe Abbildung 1). Dieses muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug nicht für Schülertransporte verwendet wird.²⁸

Abbildung 1
Kennzeichnung der Schulbusse



²⁸ Art. 123a Abs. 2 VTS, Fassung ab 1.4.2010

IV. Sicherung der Schüler in den Fahrzeugen

1. Verantwortlichkeit

Die vorhandenen Sicherheitsgurten müssen während der Fahrt benutzt werden. Die fahrzeugführende Person hat sicherzustellen, dass ausser ihr auch Kinder bis 12 Jahre ordnungsgemäss gesichert sind (vgl. Kap. IV.2.2).²⁹

2. «Kindersitzobligatorium» bis 150 cm bzw. 12 Jahre mit Ausnahmen

2.1. Kinderrückhaltevorrichtungen

Es gibt verschiedene Systeme von Kinderrückhaltevorrichtungen (z. B. Babyschalen, Sitzschale mit Fangkörper, Sitzehöher mit/ohne Rücken- und Kopfstütze). Welches System im Einzelfall geeignet ist, hängt von Gewicht und Grösse des Kindes ab:

- Gruppe 0+: 0–13 kg (0–1,5 Jahre)
- Gruppe 1: 9–18 kg (1–4 Jahre)
- Gruppe 2/3: 15–36 kg (3,5–12 Jahre)

Kinderrückhaltevorrichtungen der Gruppe 3 (22–36 kg) sind auch für Kinder, die schwerer als 36 kg sind, geeignet.

Abbildung 2
Etikette auf Kinderrückhaltevorrichtung ECE-Reglement Nr. 44



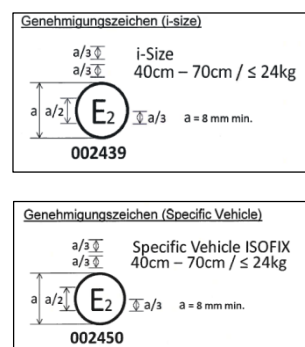
²⁹ Art. 3a Abs. 1 VRV, Fassung ab 1.4.2010

Die Kinderrückhaltevorrichtung muss nach dem ECE-Reglement Nr. 44 geprüft sein und der Serie 03 oder 04 entsprechen (siehe Abbildung 2).

Gemäss Weisung des ASTRA vom 16.12.2013 können seit dem 1.1.2014 neben Kinderrückhaltevorrichtungen, die dem ECE-Reglement Nr. 44 entsprechen, auch solche verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden (siehe Abbildung 3).

Detaillierte Informationen zu einzelnen Rückhaltesystemen erteilt der Fachhandel oder der TCS (vgl. auch TCS/bfu-Broschüre Auto-Kindersitze).

Abbildung 3
Genehmigungszeichen ECE-Reglement Nr. 129



2.2. Grundsatz

Kinder unter 12 Jahren müssen, wenn sie kleiner sind als 150 cm, auf Plätzen mit Sicherheitsgurten mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrichtung gesichert werden.³⁰

Für Schülertransporte stehen Rückhaltesysteme der Gruppe 1 (9–18 kg) und Gruppe 2/3 (15–36 kg) im Vordergrund. Kindern von 4–12 Jahren bieten Sitzerhöher mit Rückenlehne optimale Sicherheit. Doch auch ein Modell ohne Rückenlehne, das nach ECE-Reglement Nr. 44/03 oder 04 geprüft ist, erfüllt die gesetzlichen Mindestvorgaben.

Vom Gesetz her dürfen Kinder unabhängig von ihrem Alter auch auf dem Beifahrersitz vorne mitgeführt werden – entscheidend ist, dass sie richtig gesichert sind.

Falls Airbags vorhanden sind, dürfen nach hinten gerichtete Rückhaltevorrichtungen (Reboard) nur verwendet werden, wenn der Airbag deaktiviert ist. Nach vorne gerichtete Kinderrückhaltevorrichtungen dürfen verwendet werden, sofern die Bedienungsanleitung des Fahrzeug- und Kindersitzherstellers dies nicht ausschließt. Immer wenn Airbags vorhanden sind und Kinderrückhaltevorrichtungen verwendet werden sollen, sind unbedingt die Hinweise des Fahrzeug- und des Kindersitzherstellers zu beachten.

2.3. Ausnahmen

Sitzplätze mit Beckengurten

Eine erste Ausnahme des «Kindersitzobligatoriums» besteht bei Sitzplätzen, die lediglich mit

Beckengurten (2-Punkt-Gurten) ausgerüstet sind. Dies kann bei älteren Personenwagen oder bei Kleinbussen mit Längsbänken der Fall sein. Auf solchen Sitzplätzen muss nur für Kinder unter 7 Jahren eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung verwendet werden, danach sind sie mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.³¹

Bezüglich Verwendung von Kinderrückhaltesystemen auf Sitzplätzen mit Beckengurten ist zu beachten, dass nur für Sitzplätze mit Beckengurten genehmigte Systeme verwendet werden dürfen. Die Angaben des Kindersitzherstellers sind zu berücksichtigen. Bitte ziehen Sie in Betracht, dass das Angebot an Kindersitzen, die mit Beckengurt gesichert werden können, sehr klein ist. Wenn Kinder unter 7 Jahren mitgeführt werden sollen, empfiehlt es sich, insbesondere Fahrzeuge mit Längsbänken nicht zum Schülertransport einzusetzen.

Kindersitzplätze und Cars

Eine weitere Ausnahme gilt bei für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen (im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt) oder in Gesellschaftswagen (Cars). Auf solchen Plätzen bzw. in solchen Fahrzeugen müssen Kinder nur bis zum Alter von 4 Jahren in einer geeigneten Kinderrückhaltevorrichtung mitgeführt werden. Danach genügt es, sie mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.³²

³⁰ Art. 3a Abs. 4 Satz 1 VRV

³¹ Art. 3a Abs. 4 Satz 2 VRV, Fassung ab 1.1.2013

³² Art. 3a Abs. 4 Satz 2 VRV

Ein Überblick zur Kindersicherung bei Schülertransporten befindet sich im Anhang 1 dieses Papiers.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden sich z. B. auf der Website des TCS (www.tcs.ch/de/test-sicherheit/testberichte/kindersitze) oder des ASTRA.

V. Schulbus-Haltestellen

Die Haltestellen für Schulbusse sollten abseits des Verkehrs geschaffen werden. Bei der Festlegung ist eine Bewilligung beim Eigentümer (z. B. Kanton, Gemeinde) einzuholen. Die Haltestellen haben ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, ohne dass die Schüler durch den Verkehr gefährdet werden.

Gekennzeichnete Schulbusse, die halten und die Warnblinker eingeschaltet haben,³³ dürfen nur langsam und besonders vorsichtig überholt werden.³⁴

³³ Art. 23 Abs. 3 lit. a VRV

³⁴ Art. 6 Abs. 5 VRV

VI. Versicherung

Wenden Sie sich bitte für solche Fragen an den Schweizerischen Versicherungsverband www.sv.ch oder direkt an eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung – und dies möglichst, bevor sich ein Unfall ereignet hat.

VII. Auskünfte zu diesem Dokument

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Rechtsdienst
der bfu.

VIII. Anhang

1. Anhang 1: Übersicht Kindersicherung bei Schülertransporten

Tabelle 1 Kindersicherung bei Schülertransporten ¹		
Fahrzeug	Ausrüstung	Sicherungspflicht
Schulbusse mit speziellen Kindersitzplätzen ²	Mindestens Beckengurten	– Kinder < 4 Jahre: Kinderrückhaltevorrichtung ³ – Kinder ≥ 4 Jahre: vorhandene Gurten
Gesellschaftswagen (Cars)	Mindestens Beckengurten	– Kinder < 4 Jahre: Kinderrückhaltevorrichtung ⁴ – Kinder ≥ 4 Jahre: vorhandene Gurten
Restliche Fahrzeuge, z. B. – Personenwagen – Kleinbusse	3-Punkt-Gurten	– Kinder < 12 Jahre und kleiner als 150 cm: Kinderrückhaltevorrichtung – Kinder grösser als 150 cm (auch wenn < 12 Jahre): vorhandene Gurten – Personen ≥ 12 Jahren (auch wenn kleiner als 150 cm): vorhandene Gurten
	Beckengurten (z. B. in älteren Personenwagen)	– Kinder < 7 Jahre: Kinderrückhaltevorrichtung ⁴ – Kinder ≥ 7 Jahre: vorhandene Gurten

Quelle: bfu, 2014

¹ Die Tabelle bezieht sich ausschliesslich auf Transporte von Schülern in Schulbussen bzw. Schülertransporte. Sofern Schüler zusammen mit anderen Personen in «normalen» Fahrzeugen konzessionierter Transportunternehmungen des regionalen fahrplanmässigen öffentlichen Verkehrs zur Schule fahren, ist Art. 3a Abs. 2 lit. e VRV massgebend, wonach keine Gurtentragungspflicht herrscht.

² In Schulbussen, die ab 1.8.2012 erstmals zugelassen werden, sind Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass diese Sitze einen gleichwertigen Schutz bieten wie eine nach ECE-Reglement Nr. 44/03 oder 04 geprüfte Kinderrückhaltevorrichtung. Schulbusse, die schon vor dem 1.8.2012 in Gebrauch stehen, dürfen weiterhin verwendet werden (Art. 123a in Verbindung mit Art. 222l VTS, Fassung ab 1.4.2010).

³ Die Angaben des Kindersitzherstellers sind zu beachten.

⁴ Es dürfen nur für Sitzplätze mit Beckengurten genehmigte Kinderrückhaltesysteme verwendet werden. Die Angaben des Kindersitzherstellers sind zu beachten.

2. Anhang 2: Übersicht Ausweise, Bewilligungen / Lizenzen für Schülertransporte (zuständige Stellen und weiterführende Informationen)

Tabelle 2 Schülertransporte – Zuständigkeiten und weiterführende Informationen	
Was?	Zuständigkeit und weiterführende Auskünfte?
Führerausweis	Strassenverkehrsamt
Fähigkeitsausweis für den Personentransport	www.cambus.ch
Verwendung eines Fahrzeugs zum berufsmässigen Personentransport (Eintrag im Fahrzeugausweis)	Strassenverkehrsamt
Bewilligung zum berufsmässigen Schülertransport (Eintrag im Führerausweis)	Strassenverkehrsamt
Zulassung als Strassentransportunternehmen	Bundesamt für Verkehr (Sektion Güterverkehr)
Kantonale Bewilligung für Schülertransporte	Kantonale Ämter, die für den öffentlichen Verkehr zuständig sind

Quelle: bfu, 2014